



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 26. März 2025
Nummer 2555_300.150.450- 1100366

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergeht für nachstehenden Verkehrsweg folgende Verkehrsvorschrift:

Zwängiweg Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Erligatterweg und der Westbühlstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich
- 3 Es wird aufgehoben:

Zwängiweg

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.6.1992: Parkflächen «Blaue Zone». Postleitzahl 8038 wird aufgehoben: -24 Parkplätze.



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 18.4.2025 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»** am 16. April 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Kreischef*innen, die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, ypsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 25. März 2025 / davfic

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1100366

Zwängiweg

Parkflächen, Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Mit dem Strassenbauprojekt Zwängiweg (TAZ-Baunummer 23121) soll im Zwängiweg der Strassenraum begrünt werden und eine Strassenraumgestaltung vorgenommen werden, die der bestehenden Tempo-30-Zone entspricht. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Zu diesem Zweck soll die Mehrheit der Parkplätze der Blauen Zone im Zwängiweg aufgehoben werden. Damit entsteht neu der Bedarf nach einem geregelten Parkierungsregime im Zwängiweg. Um zu verhindern, dass an Stellen parkiert wird, wo die Sicht auf die Ein- und Ausfahrten der anliegenden Liegenschaften nicht gewährleistet ist oder die für die Durchfahrt grösserer Fahrzeuge freigehalten werden müssen, soll zudem auf dem südlichen Fahrbandrand zwischen dem Erligatterweg und der Westbühlstrasse ein Parkierungsverbot verfügt werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 16. April 2025**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin



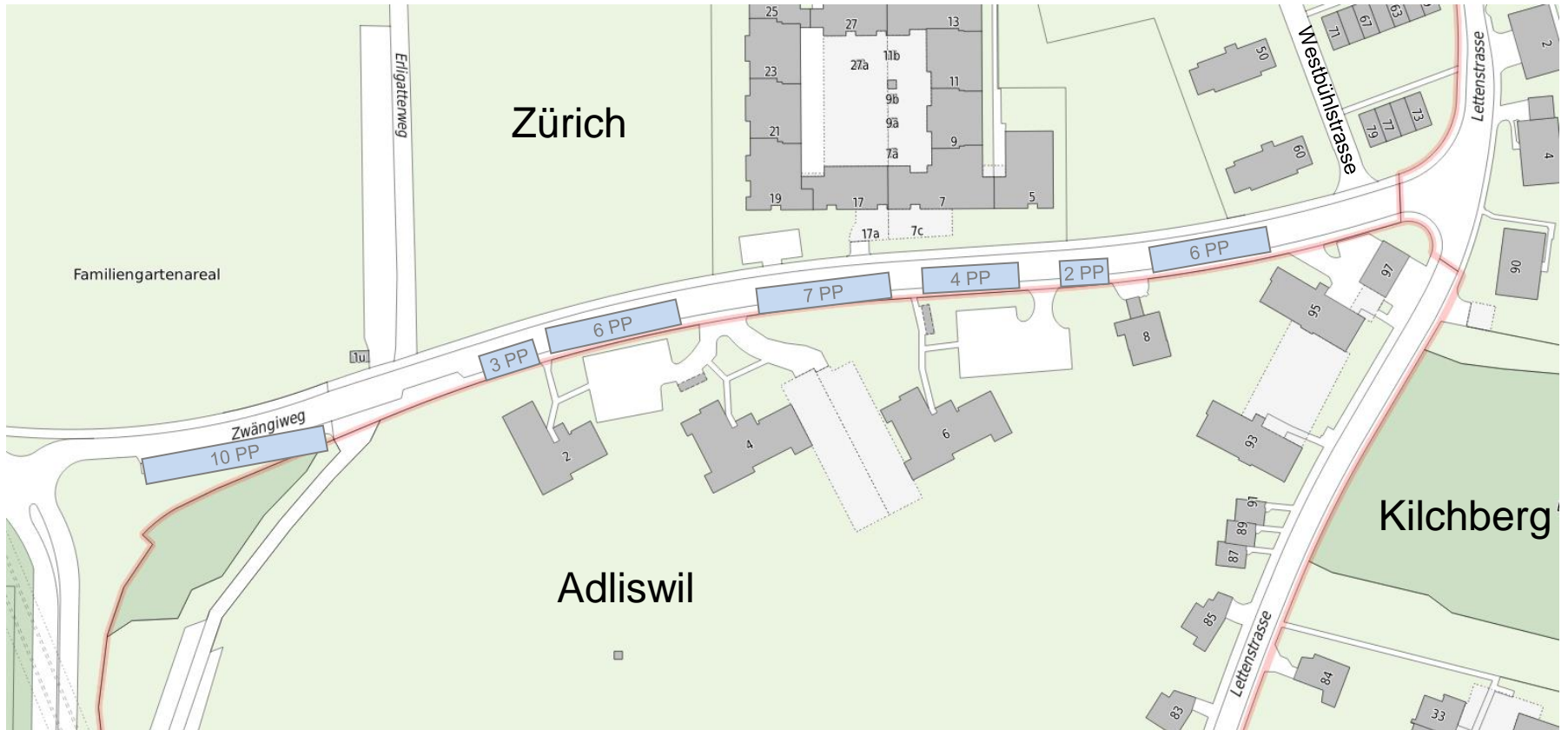
2/2

- Verfügungsplan
- Verfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2

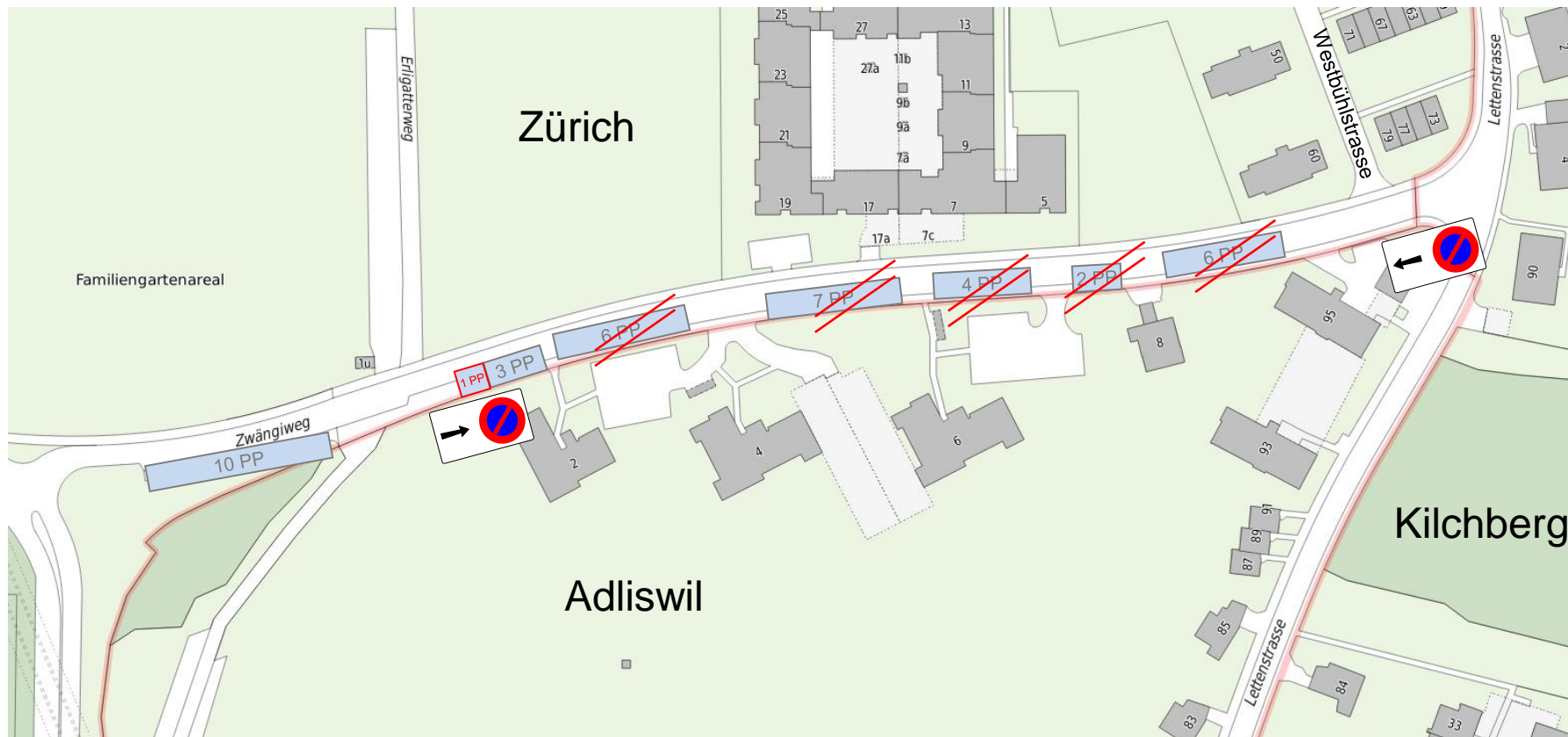
Bestand



Parkplatz – Bilanz Zwängiweg	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	38 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Zwängiweg			
Parkplatz «Blaue Zone»	38 Stück	14 Stück	- 24 Stück

